

Sittlichkeitsbegriff und Rechtsempfinden

Autor(en): **A.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **20 (1952)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nebenbei bemerkt bildet sich auch ein guter Geschmack am ehesten in geschmackvoll ausgestatteten Räumen; an dieser Bildung ist gerade das Unaufdrängliche das am meisten Wirksame.

Wie sieht nun der Mensch aus, der durch eine solche Schule gegangen ist? Wir wissen es noch nicht. Es handelt sich ja nicht um eine blosser Aenderung von Methoden, denen ein ungefähr bestimmbares Endresultat folgen muss. Es handelt sich darum, den jungen Menschen in sich fest und selbständig zu machen, ihn nicht *aufzufüllen*, sondern *aus-zu-füllen*, ihm begreiflich zu machen, dass er eine Welt in sich trägt, wenn dieser Begriff nicht zu abgegriffen klingt.

Er wird keine Veranlassung finden, sich sexuell «auszutoben», wenn Sexus und Eros als Folge der Ganzheitserziehung nicht nur intellektuell, sondern auch seelisch und — der Altersstufe gemäss — «körperlich» in seinem Dasein eingegliedert sind; es ist kein Leerraum da, der sich nach physikalischem Gesetz mit elementarer Gewalt füllen müsste. Schundlektüre, Nacktheit, Verführung werden an zerstörerischer Kraft verlieren. Trotzdem wird aber auch keine Gefahr bestehen, dass die naturgewollte Spannung der Pubertät von diesen Faktoren vorzeitig neutralisiert wird. Es käme auf den Versuch an.

Sittlichkeitsbegriff und Rechtsempfinden

2. Internationaler Kongress für sexuelle Gleichberechtigung

Das Internationale Komitee für sexuelle Gleichberechtigung (Sitz Amsterdam) hielt in Frankfurt vom 29. August bis 2. September seinen 2. Kongress ab. Alterspräsident H. Weber des Frankfurter «Vereins für humanitäre Lebensgestaltung» begrüsst die sehr zahlreich erschienenen Teilnehmer.

Die Reihe der wissenschaftlichen Referate am Samstag und Sonntag (die von dem Präsidenten des I.C.S.E.F., van Mechelen, in englischen bzw. französischen Uebersetzungen wiedergegeben wurden) eröffnete Erik Thorsell, der über seine publizistische Tätigkeit der Klarstellung des Vorgehens polizeilicher und kirchlicher Behörden in verschiedenen schwedischen Prozessen berichtete. Der Vortrag von Donald Webster Cory behandelte die puritanischen Tendenzen der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten und den grossen Erfolg von Kinseys Report. Die Darlegungen des holländischen Psychiaters Dr. van Emde-Boas über «Die Soziogenese einer vitalen Abneigung», die er als ein typisch künstliches Produkt unserer Kultur bezeichnete, fanden ebenso lebhaftes Interesse wie die Ausführungen von Dr. Karl Wagner Smitt (Kopenhagen), eine Uebersicht über die bestehenden wissenschaftlichen Erklärungshypothesen der Homosexualität, die von Hirschfeld über Krafft-Ebing zu Freud und Kinsey führten. Frau Dr. Lau Mazirel (Amsterdam) sprach über die politischen Hintergründe und soziologischen Folgen der Sittengesetzgebung in Holland. A. K.

*

Der Montag war den Rechtsfragen gewidmet. Rechtsanwalt Dr. Seidel wies auf die zahlreichen, vorwiegend romanischen Länder hin, die eine Bestrafung des homosexuellen Verkehrs nicht kennen, und auf die andersartige Gerichtspraxis in den USA und in Grossbritannien, dank deren es trotz bestehender Gesetze gewöhnlich nicht zur Bestrafung komme. Die letzte Konsequenz der Strafverfolgung von Homoerotikern

sei, dass auch das normale Geschlechts- und Eheleben vom Staate kontrolliert und reglementiert würde. Die Moral aber könne nicht durch das Strafgesetz erzwungen werden.

Rechtsanwalt J. Klibansky bestritt, dass es im Falle des § 175 ein schutzwürdiges Rechtsgut gebe. Er wies an einigen Beispielen die Zeitbedingtheit des Sittlichkeitsbegriffes nach und schlug vor, zunächst nicht die Aufhebung des § 175 zu betreiben, sondern es soweit zu bringen, dass ein Gericht, welches homosexuelle Handlungen schwerer als das Hamburger Landgericht bestrafe, als besonders grausam gelte. Dann werde auch die Gesetzgebung dem geschaffenen Zustand Rechnung tragen. Der Unrechtsgehalt der Tat sei mit drei Mark genügend bestraft.

Rechtsanwalt Dr. Biederich kritisierte die Verzögerung der Reform des Sexualstrafrechts und zog heftig gegen ein Rundschreiben des Bundesjustizminister zu Felde, in welchem in Fällen des § 175 a ausser der Bestrafung die Stellung unter Polizeiaufsicht empfohlen wurde. Das Ausland könne daraus ersehen, wie es um die demokratische Rechtserneuerung in Deutschland stehe, und dies in einer Zeit, da eine Amnestie für alle Kriegsverbrecher gefordert werde. Der Redner teilte mit, dass eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht laufe mit dem Ziel, die Nichtvereinbarkeit der §§ 175 und 175 a mit dem Grundgesetz festzustellen. ch

Der «Frankfurter Rundschau» vom 2. September 1952 entnommen.

Jean Genet

Schon vor einigen Monaten ist im Verlag Gallimard (Paris) der zweite Band des Gesamtwerks von Jean Genet erschienen; nun liegt seit kurzem auch der erste Band vor, welcher nichts anderes enthält als das sechshundertseitige Vorwort Jean-Paul Sartres — ein Kuriosum in den Annalen der Literaturgeschichte.

Jean Genet soll uns hier nicht weiter beschäftigen; man weiss, dass er durch die Publikation seiner autobiographischen Romane in den vergangenen Jahren einen succès de scandale errungen hat; er soll heute, nach der auf Grund seiner schriftstellerischen Verdienste erfolgten Begnadigung ein mehr oder weniger bürgerliches Dasein führen. Die poetische Kraft der Verdichtung ist ihm nicht abzuspochen; auch wird sein Versuch, das banale Leben, Hintertreppe und bas fond zu mythologisieren, schon deshalb beachtenswert, weil er der gelungenste, am weitesten vorgetriebene einer Reihe verwandter Versuche ist, welche gerne als Neuer Realismus bezeichnet werden; neu daran ist vor allem, dass die hier visierte Wirklichkeit den Anspruch der Alleingültigkeit erhebt, während sie sich vor anständigen Augen bis dahin verbarg. Eine solche Ueberwucherung des Blickfeldes mit giftigen Schattengewächsen gehört mit ins Bild der Moderne; wo ein Jenseits fehlt, schießt's im Diesseits ins Kraut.

Zu Sartres Vorwort. Es liest sich über viele Seiten wie eine Ergänzung zu «L'Être et le Néant», seinem philosophischen Hauptwerk, dann auch wie eines der heute zur Genüge bekannten, auf sentimentaler Soziologie beruhenden psychoanalytischen Gutachten. Im übrigen didaktisches Räderwerk, tick folgt auf tack, und die Lektüre ermüdet wie eine schlechte Schulstunde. Was das Böse sei? «Le Mal c'est l'Autre et c'est lui-même en tant qu'il est pour lui-même Autre que soi, c'est la volonté d'être autre et que tout soit Autre, c'est ce qui est toujours Autre que ce qui est». Oder was Argot sprechen heisse? «Parler l'argot, c'est choisir le Mal, c'est-à-dire connaître l'être et la vérité, mais les refuser au profit d'une non-vérité qui se donne pour ce qu'elle